

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Lindlar
(Hebesatzsatzung)
vom 08.12.1997

H 03

**Satzung
über die Festsetzung der
Hebesätze für die Realsteuern der
Gemeinde Lindlar
(Hebesatzsatzung)
vom 08.12.1997**

- einschließlich I. Nachtrag vom 01.01.1999
- einschließlich II. Nachtrag vom 01.01.2002
- einschließlich III. Nachtrag vom 19.12.2002
- einschließlich IV. Nachtrag vom 19.12.2005
- einschließlich V. Nachtrag vom 13.12.2011
(Inkrafttreten am 01.01.2012)
- einschließlich VI. Nachtrag vom 04.12.2012
(Inkrafttreten am 01.01.2013)
- einschließlich VII. Nachtrag vom 04.12.2013
(Inkrafttreten am 01.01.2014)
- einschließlich VIII. Nachtrag vom 03.12.2014
(Inkrafttreten am 01.01.2015)
- einschließlich IX. Nachtrag vom 03.12.2015
(Inkrafttreten am 01.01.2016)
- einschließlich X. Nachtrag vom 07.12.2016
(Inkrafttreten am 01.01.2017)
- einschließlich XI. Nachtrag vom 24.03.2021
(Inkrafttreten am 01.01.2021)

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Lindlar
(Hebesatzsatzung)
vom 08.12.1997

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde
Lindlar (Hebesatzsatzung) vom 08.12.1997

Inhaltsverzeichnis	2
Rechtsgrundlage	3
§ 1 Erhebungsgrundsatz	3
§ 2 Hebesätze	3
§ 3 Inkrafttreten	3
Bekanntmachungsanordnung	4
Hinweis	4

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Lindlar
(Hebesatzsatzung)
vom 08.12.1997

Rechtsgrundlage

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGB1. I S. 965), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes 1991 vom 21. März 1991 (BGB1 I S. 814), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 05.11.1997 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Lindlar erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes
 - und
 - b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.
-

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| 2. | Für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 665 v. H. |
| 3. | Für die Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag
auf | 495 v. H. |
-

§ 3 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Lindlar
(Hebesatzsatzung)
vom 08.12.1997

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuernder Gemeinde Lindlar (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994, in der zur Zeit geltenden Fassung, darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach Datum der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 19.12.2002
K. Heimes Bürgermeister